

Vollziehungsverordnung zur Entschädigungsverordnung

In Kraft seit: 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Entschädigungen im Nebenamt	3
Art. 3 Wahlbüro	3
Art. 4 Spesen Gemeinderat	3
Art. 5 Externe Institutionen	3
Art. 6 Teuerungsausgleich.....	3
Art. 7 Schluss- und Übergangsbestimmung.....	4

Art. 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung regelt den Vollzug der Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung) vom 1. Januar 2019.

²Die in diesem Reglement enthaltenen Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie weibliche Personen.

Art. 2 Entschädigungen im Nebenamt

Für nebenamtliche Tätigkeiten werden folgende jährliche Entschädigungen ausbezahlt:

Gemeindestelle für Landwirtschaft

Pauschal/Jahr: Fr. 4'100.00.

Feuerwehr

¹Die Funktionspauschalen und weitere Vergütungen werden mit separatem Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

²Mitarbeitende der Gemeinde Regensdorf die in einer Gemeinde Feuerwehrdienst leisten, erhalten während besoldeten Einsätzen und Übungen keine Arbeitszeitgutschrift.

Friedensrichter

Die Funktionspauschalen und weitere Vergütungen werden mit separatem Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Art. 3 Wahlbüro

Die Wahlbüromitglieder werden mit Fr. 35.00/Std. entschädigt.

Art. 4 Spesen Gemeinderat

Telefonentschädigung	Pauschal/Jahr	Fr. 180.00
Fahrzeugentschädigung	Pauschal/Jahr	Fr. 300.00
IT-Entschädigung	Pauschal/Jahr	Fr. 300.00

Art. 5 Externe Institutionen

Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie das Gemeindepersonal haben Anspruch auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen.

Art. 6 Teuerungsausgleich

Allfällige durch externe Institutionen (Stiftungen, Zweckverbände, Aktiengesellschaften, andere öffentlichen Institutionen, Vereine usw.) ausgerichtete Entschädigungen können zusätzlich zur Pauschalentschädigung gemäss Entschädigungsverordnung vereinnahmt werden, sofern der Aufwand dadurch nicht doppelt entschädigt wird.

Art. 7 Schluss- und Übergangsbestimmung

Diese Vollziehungsverordnung zur Entschädigungsverordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle sich im Widerspruch mit Verordnung befindlichen Bestimmungen ersatzlos aufgehoben.

Regensdorf, 13. April 2021

GEMEINDERAT REGENSDORF
Präsident Schreiber

Max Walter

Stefan Pfyl